



Thomas Kurz

Fit in WiSo 2

Prüfungstrainer Abschlussprüfung
Programmierte Übungsaufgaben und erläuterte Lösungen
für kaufmännische Ausbildungsberufe

Aufgabenteil

Bestell-Nr. 784

U-Form Verlag · Hermann Ullrich GmbH & Co. KG

Deine Meinung ist uns wichtig!

Du hast Fragen, Anregungen oder Kritik zu diesem Produkt?

Das U-Form Team steht dir gerne Rede und Antwort. Einfach eine kurze E-Mail an

feedback@u-form.de

oder direkt auf

facebook.com/pruefungsscheck

fragen, diskutieren, stöbern und weiteres Wichtige und Wissenswerte rund um Ausbildung erfahren.



Bitte beachten:

Zu diesem Prüfungstrainer gehören auch noch ein Lösungsteil und ein heraustrennbarer Lösungsbogen.

COPYRIGHT

U-Form Verlag, Hermann Ullrich GmbH & Co. KG

Cronenberger Straße 58 · 42651 Solingen

Telefon 0212 22207-0 · Telefax 0212 208963

Internet: www.u-form.de · E-Mail: uform@u-form.de

Alle Rechte liegen beim Verlag bzw. sind der Verwertungsgesellschaft Wort, Untere Weidenstraße 5, 81543 München, Telefon 089 514120, zur treuhänderischen Wahrnehmung überlassen. Damit ist jegliche Verbreitung und Vervielfältigung dieses Werkes – durch welches Medium auch immer – untersagt.

Das vorliegende Werk wurde begründet durch Autor Peter Schoenen (†) und fortgeführt durch Herrn Thomas Kurz.

15. Auflage 2017 · ISBN 978-3-88234-784-5

Inhaltsverzeichnis Aufgabenteil

Bereich	Seite
Lösungsbogen zum Heraustrennen	nach Seite 8
Arbeitsanleitung für gebundene (programmierte)Aufgaben	9 – 11
Arbeitsanleitung für den Lösungsbogen	12
Musterunternehmung	13
1 Grundlagen des Wirtschaftens	
1.01 Bedürfnisse, Bedarf	20 – 22
1.01.1 Rangfolge von Bedürfnissen	20
1.01.2 Bedürfnisbefriedigung als Regelkreissystem	21
1.01.3 Prozessbeispiel der Bedürfnisbefriedigung	22
1.02 Güter	23 – 24
1.02.1 Güterarten	23
1.02.2 Güterbeziehungen	24
1.03 Gliederung der Wirtschaft	25
1.04 Ökonomisches Prinzip	26
1.05 Produktivität.	28
1.06 Wirtschaftlichkeit	28
1.07 Rentabilität.	29
1.08 Produktionsfaktoren	30 – 33
1.08.1 Einteilung	30 – 31
1.08.2 Ausprägungen	32
1.08.3 Austausch	33
1.09 System Unternehmung.	34 – 35
1.10 Kapitalbildung	36
1.11 Investitionen	36 – 37
1.12 Arbeitsteilung.	38
2 Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens	
2.01 Rechtsgebiete.	44
2.02 Rechtspersonen	44
2.03 Rechtsbegriffe	45
2.04 Rechtsgeschäfte	46
2.05 Geschäftsfähigkeit	47
2.06 Nichtigkeit und Anfechtung	48 – 49
2.07 Vertragsarten, -inhalte und -beispiele	50 – 51
2.08 Kaufarten	52
2.09 Vertragsabschluss.	53
2.10 Kaufvertrag	54 – 63
2.10.1 Anfrage	54 – 55
2.10.2 Angebotsvergleich und Angebot	56 – 59
2.10.3 Bestellung	60 – 61
2.10.4 Mängelrüge	62 – 63

Bereich		Seite
2	Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens	
2.11	Handelsklauseln	64
2.12	Besitz und Eigentum.	65 – 67
2.13	Kaufvertragsstörungen	68
2.14	Zustandekommen/Widerruf eines Kaufvertrages	68
2.15	Zahlungsverzug	69 – 70
2.16	Erfüllungsort.	71
2.17	Lieferungsverzug	72
2.18	Verjährung	73
2.19	Firma und Handelsregister	73
2.20	Handelsregister (Wirkung)	74
2.21	Offene Handelsgesellschaft (Haftung)	75
2.22	Gewinnverteilung (KG und OHG)	76 – 77
2.23	Personengesellschaften	78
2.24	GmbH (Gründung, Besonderheiten)	79 – 80
2.25	Aktiengesellschaft (Gründung, Organe)	81
2.26	Vollmachten	82 – 84
	2.26.1 Handlungsvollmacht und Prokura	82
	2.26.2 Vollmachten bei einer GmbH & Co. KG	83 – 84
2.27	Verbraucherschutzgesetze	85
2.28	Internationale Unternehmensformen	86
3	Menschliche Arbeit im Betrieb	
3.01	Arbeitsrechtliche Prüfkette	92
3.02	Berufsausbildung	93 – 97
	3.02.1 Berufsschulpflicht	93
	3.02.2 Berufsschulbesuch	94
	3.02.3 Urlaubsanspruch	94 – 95
	3.02.4 Probezeit und Kündigung	96
	3.02.5 Ausbildender	96
	3.02.6 Ausbildungsplan.	96
	3.02.7 Zwischenprüfung	97
	3.02.8 Verkürzung der Ausbildungsdauer.	97
	3.02.9 Ausbildungsende	97
3.03	Arbeitsschutzgesetze	98
3.04	Jugendarbeitsschutzgesetz	99
3.05	Kündigungsschutzbestimmungen	100 – 202
	3.05.1 Gesetzliche Kündigungsfrist.	100 – 101
	3.05.2 Besonderer Kündigungsschutz	101
	3.05.3 Kündigungsschutz und Arbeitsgericht	102
3.06	Betriebsrat	103
3.07	Tarifkonflikte	104
3.08	Betriebsverfassungsgesetz	105
3.09	Sozialversicherungssystem	106
3.10	Erfassung der Lohnsteuerdaten.	107

Inhaltsverzeichnis Aufgabenteil

Bereich	Seite
3 Menschliche Arbeit im Betrieb	
3.11 Gehaltsabrechnung	108 – 110
3.11.1 Steuerklassen.	108
3.11.2 Einzelversicherungen	108
3.11.3 Beträge berechnen	109
3.11.4 Beitragsbemessungsgrenze	110
3.11.5 Werbungskosten/Sonderausgaben	110
3.12 Steuern, Versicherungen, Beiträge	111 – 112
3.12.1 Zahlungen an Institutionen	111
3.12.2 Institutionen und Organisationen	112
3.12.3 Freiwillige Sozialleistung	112
3.13 Organisation und Führungsstile	113 – 115
3.13.1 Organisationsform	113
3.13.2 Kombination von Organisationselementen und -bereichen	114
3.13.3 Kombination von Entscheidungsformen und Führungsstilen	115
3.14 Führungsmethoden	116
3.15 Personalentwicklung	117
3.16 Qualifiziertes Zeugnis	118
4 Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen der Betriebe	
4.01 Quittung	124
4.02 Lastschrift.	124
4.03 Besondere Zahlungsverkehre	125 – 126
4.03.1 Zahlungsarten	125
4.03.2 Electronic Banking	126
4.04 Sepa-Verfahren	126
4.05 Lieferantenkredit	127
4.06 Kontokorrentkredit.	128
4.07 Grundsätze der Kreditgewährung.	129
4.08 Kreditsicherung	130 – 132
4.08.1 Kreditarten	130
4.08.2 Darlehen	131 – 132
4.09 Finanzierungsarten und Leverage-Effekt.	133 – 134
4.10 Finanzjuristische Fachbegriffe	135
4.11 Insolvenz	136
4.12 Wertpapiere	137
4.13 Aktienemission und Bilanzkurs	138
4.14 Akkreditiv.	139 – 140
5 Markt und Preis	
5.01 Marktformenschema	146
5.02 Marktformen (Beispiele)	147 – 148

Bereich		Seite
5	Markt und Preis	
5.03	Nachfrage (Elastizität)	149 – 151
5.03.1	Arten der Preiselastizität	149 – 150
5.03.2	Fallbetrachtung	151
5.04	Preisbildung	152 – 153
5.04.1	Politischer Preis	152
5.04.2	Konsumenten- und Produzentrente	153
5.05	Vollkommener Markt	154
5.06	Börsenplätze	155
5.07	Börsenfachbegriffe	156
5.08	Monopolistischer Bereich	157
5.09	Gleichgewichtspreis	158
5.10	Break-even-Point, Nutz- und Leerkosten	159
5.11	Nachfrageverschiebungen	160
5.12	Preisuntergrenzen	161
5.13	Monopolpreis	162 – 163
5.14	Preisdifferenzierung	164
6	Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik	
6.01	Wirtschaftsordnungen	170
6.02	Markteingriffe des Staates	171
6.03	Entscheidungsträger der Wirtschaft	171
6.04	Steuerarten	172
6.05	Abgaben, Beiträge, Gebühren	173
6.06	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	173 – 174
6.07	Volkseinkommen	174
6.08	Wirtschaftskreislauf	175 – 176
6.09	Stabilitätsgesetz, magisches Viereck	177 – 178
6.10	Verkehrsgleichung (nach I. Fisher)	179
6.11	Kaufkraft, Konsum und Preisindex	180 – 181
6.12	Inflation und Deflation (Auswirkungen)	182
6.13	Inflation (Ursachen)	183
6.14	Arbeitslosigkeit (Ursachen)	184
6.15	Geld	185 – 187
6.16	Wirtschaftliche Ungleichgewichtslagen	187 – 188
6.16.1	Inflation und Deflation (Bekämpfung)	187
6.16.2	Indikatoren	188
6.17	Leitzinsen der EZB	189
6.18	Standardtender der EZB	189
6.19	Konjunkturverlauf	190 – 191
6.20	Konjunkturpolitik	191
6.21	Fiskalpolitik	192 – 193
6.21.1	Fiskalpolitik (antizyklisch)	192
6.21.2	Neuverschuldung	193
6.22	Zahlungsbilanz	193 – 194

Inhaltsverzeichnis Aufgabenteil

Bereich	Seite
6.23 Wechselkurse	194 – 197
6.24 Konsum- und Sparfunktion	198
6.25 Arten von Unternehmenszusammenschlüssen	199 – 200
6.26 Konvergenzkriterien	201 – 202
Bildnachweis	203



Grundlagen des Wirtschaftens

Lesen Sie zunächst den folgenden Basistext:

Die subjektiven Voraussetzungen des Wirtschaftens sind die Bedürfnisse des Menschen, die in ihrer Unendlichkeit vielseitig ausgeprägt und größtenteils wiederholbar sind. Diese Motive zielen in der Vorstellungskraft des Menschen auf bestimmte konkrete Güterarten ab, die wir als Bedarf bezeichnen. Die Güter sind die objektiven Voraussetzungen des Wirtschaftens.

In einer arbeitsteiligen Wirtschaft, die sich ständig durch Berufsspaltung und -bildung verändert, nutzen die Betriebe der verschiedenen Wirtschaftsbereiche von der Uerzeugung bis zur direkten Konsumnähe alle Produktionsfaktoren für die Erstellung und Verteilung von Gütern. Ob ein Gebrauchs- oder Verbrauchsgut als Konsum- oder Produktionsgut hergestellt wird, ist eine Frage der Verwendbarkeit. Der Betrieb versucht dabei stets die Produktionsfaktoren wie Betriebs-, Roh- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeit so zu kombinieren, dass ein optimales Produktionsergebnis zu minimalen Kosten möglich ist. Die Suche nach dieser Minimalkostenkombination (MKK) ist Aufgabe des dispositiven Faktors.

Doch auch Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität gehören zu den Zielen, die ein Wirtschaftsbetrieb erreichen will. Während die Wirtschaftlichkeit Ausdruck des Quotienten aus betrieblicher Leistung und betrieblichem Aufwand (Kosten) ist, drückt die Rentabilität den prozentualen Anteil des Gewinns zu einer Bezugsgröße (z. B. Kapital, Umsatz) aus. Bei der Produktivität wird versucht, das Verhältnis von Output- zu Inputgrößen zu messen. Da diese Größen in quantitativer Betrachtung oft nicht gleichnamig sind, behilft man sich mit der Messung von Teilproduktivitäten, wie z. B. der Arbeitsproduktivität, indem man die betriebliche Wertschöpfung (Differenz zwischen Gesamt- und Vorleistungen) in Relation zur Arbeitszeit betrachtet. Die betriebliche Wertschöpfung steigert den Mehrwert der Produkte.

Das Streben danach, wirtschaftlich, produktiv und rentabel zu sein, erfolgt nicht planlos, sondern setzt rationale Entscheidungen voraus, die das ökonomische Prinzip bestimmen. Dieses Prinzip gilt nicht nur für Betriebe der Weiterverarbeitung im sekundären, sondern auch für Betriebe im primären und tertiären Wirtschaftsbereich.

Eine derart gegliederte arbeitsteilige Wirtschaft funktioniert nur, wenn die Geld- und Güterströme zwischen den einzelnen Sektoren fließen. So dienen die Geldströme, die in die privaten Haushalte fließen, zu einem großen Teil dem Konsum, der andere Teil dient der Kassenhaltung oder fließt als Spargeld zu den Banken und stellt insofern Konsumverzicht dar. Durch dieses Sparen überlassen die Haushalte den Banken Kaufkraft. Der Preis für die Überlassung dieser Kaufkraft sind die Zinsen. Das Kapital wird andererseits als Geldkapital den Unternehmen zum Zwecke der Investition (Umwandlung von Geld- in Sachkapital) zur Verfügung gestellt.

Grundlagen des Wirtschaftens

Umschreibungen:

Tragen Sie zu folgenden Umschreibungen die passenden Fachbegriffe in die Kästchen des Gitterrätsels auf der rechten Seite ein (Umlaute ä, ö, ü sind wie ae, oe, ue zu schreiben).

Bei richtiger Eintragung aller Begriffe ergibt sich in der durch einen Pfeil markierten Senkrechten ein Lösungswort. Grau gekennzeichnete Buchstabenkästchen stehen für Buchstabengleichheit, d. h., der dort einzutragende Buchstabe wiederholt sich in allen anderen grau markierten Kästchen.

01. Entsteht durch Wertschöpfung (nach K. Marx auch „Differenz zwischen Gebrauchs- und Tauschwert der Arbeit“)
02. Verhältnis von Output zu Input
03. Begriff für Tätigkeitsfeld von Betrieben im primären Wirtschaftsbereich
04. Umwandlung von Geldkapital in Sachkapital
05. Preis für die Überlassung von Kaufkraft
06. Planvoller Umgang mit knappen Mitteln
07. Differenz zwischen der Gesamtleistung des Betriebes und den Aufwendungen für die Vorleistungen anderer Betriebe
08. Betriebe, deren Quotient aus Leistungen und Kosten größer 1 ist, sind (...)
09. Besondere Form der beruflichen Arbeitsteilung
10. Aus volkswirtschaftlicher Sicht abgeleiteter (derivativer) Produktionsfaktor
11. Werkstoffe, die in ein Produkt eingehen ohne wesentlicher Bestandteil zu sein
12. Bezeichnung für Boden, Arbeit, Kapital bzw. Werkstoffe, Arbeit und Betriebsmittel
13. Kurzlebige Produkt, das bei Verwendung untergeht
14. Konsumausgaben tätiger Wirtschaftssektor
15. Suchaufgabe des dispositiven Faktors
16. Konkretisiertes Bedürfnis
17. Prozentualer Anteil des Gewinns zu einer Bezugsgröße wie Kapital oder Umsatz
18. Ge- oder Verbrauchsgut, das betrieblichen Zwecken dient (Investitionsgut)

1.01

Bedürfnisse, Bedarf

1.01.1

Rangfolge von Bedürfnissen

Der Mensch strebt auf verschiedenen Ebenen danach, seine individuellen und situationsbezogenen Bedürfnisse zu befriedigen. Nach Abraham Maslow, einem amerikanischen Psychologen, werden folgende Ebenen unterschieden:

Bedürfnisebenen

1. Ebene: Biologisch/physiologische Bedürfnisse
2. Ebene: Sicherheitsbedürfnisse
3. Ebene: Bedürfnisse nach Liebe und Zugehörigkeit
4. Ebene: Bedürfnisse nach Achtung und Selbstachtung
5. Ebene: Selbstverwirklichungsbedürfnisse

Zur Belegschaft der BGA GEURTS GmbH gehören u. a. die nachfolgend aufgeführten Personen, die über individuelle Handlungen unterschiedliche Bedürfnisse befriedigen.

Ordnen Sie den folgenden Beispielen die Kennziffer der zutreffenden Ebene zu, auf der vorwiegend das Bedürfnis anzutreffen ist. Übertragen Sie anschließend Ihre Lösung in den Lösungsbogen (zum Heraustrennen nach Seite 8).

Beispiele

- a) Herr Bellini legt großen Wert auf beruflichen Erfolg und sieht es gerne, wenn Kollegen seine Leistungen anerkennen. Er feiert daher im großen Stil seine Ernennung zum Prokuristen.
- b) Paul Koch aus der Marketing-Abteilung, der auf ein ereignisreiches Leben zurückschauen kann, schreibt als passionierter Schriftsteller seine Memoiren. Er erfüllt sich damit einen großen Traum.
- c) Herr Huber aus der Buchhaltung kauft in seiner Mittagspause ein Stück Streuselkuchen.
- d) Dr. Felser tritt dem Verein „Wanderfreunde e. V.“ bei, um mit Gleichgesinnten mehrtägige Wanderungen unternehmen zu können.
- e) Achim Kayser, Gesellschafter der BGA GEURTS GmbH, schließt eine private Haftpflichtversicherung ab.

1.01.3

Prozessbeispiel der Bedürfnisbefriedigung

Situation:

In seiner Mittagspause verlässt Herr Huber aus der Buchhaltung der BGA GEURTS GmbH seine Abteilung und sucht seine Lieblingsbäckerei im Café um die Ecke auf. Er hat Hunger, sein Magen knurrt schon, und er hat Appetit auf ein Stück Kirschstreuselkuchen. Beim Betreten des Cafés „lacht“ ihn schon der Kuchen in der Auslage an. Für 1,80 € kauft er ein Stück und verzehrt es an Ort und Stelle. Nach dem Genuss des Stücks Kuchen ist er satt, es hat ihm vorzüglich geschmeckt, und er weiß, dass er demnächst hier wieder seinen Hunger stillen wird.

Der Weg, auf dem Herr Huber seinen Hunger stillt, wird durch die folgenden Begriffe gekennzeichnet (vgl. auch Aufgabe 1.01.2):

Begriffe

1. Bedarf
2. Erwerb
3. Bedürfnis
4. Vergleich Nutzenstiftung/Nutzenerwartung
5. Nutzenstiftung

Ordnen Sie zu, indem Sie die Kennziffern der jeweiligen Begriffe in die Kästchen neben den dazu passenden Beispielen eintragen. Übertragen Sie anschließend Ihre senkrecht angeordneten Lösungsziffern in dieser Reihenfolge von links nach rechts in den Lösungsbogen.

Beispiele (aus Herrn Hubers Mittagspause – siehe Situationsbeschreibung)

- | | |
|------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) Er hat Hunger, sein Magen knurrt schon, ... | <input type="text"/> |
| b) Nach dem Genuss des Stücks Kuchen ist er satt, ... | <input type="text"/> |
| c) Für 1,80 € kauft er ein Stück ... | <input type="text"/> |
| d) ... ein Stück Kirschstreuselkuchen. (...) | <input type="text"/> |
| e) ... dass er demnächst hier wieder seinen Hunger stillen wird. | <input type="text"/> |

Güter

1.02

Güterarten

1.02.1

Die Produkte der BGA GEURTS GmbH dienen neben langfristiger Nutzung auch dem täglichen Verbrauch. Ebenso können sie einer produktiven oder konsumtiven Verwendung zugeführt werden.

Gütereinteilungsmerkmale

1. Konsum- und Verbrauchsgut
2. Konsum- und Gebrauchsgut
3. Produktions- und Verbrauchsgut
4. Produktions- und Gebrauchsgut

Ordnen Sie zu, indem Sie die Kennziffern der oben genannten Gütereinteilungsmerkmale in die Kästchen hinter den unten stehenden Beispielen eintragen. Übertragen sie anschließend Ihre senkrecht angeordneten Lösungsziffern von links nach rechts in den Lösungsbogen.

Beispiele

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) Tonerkartuschen eines Laserdruckers im Büro eines Immobilienmaklers werden erneuert. | <input type="checkbox"/> |
| b) Ein Bauunternehmer kauft den Schreibtisch Modell S-0887 (Nussbaum furniert) für das Jugendzimmer seines Sohnes. | <input type="checkbox"/> |
| c) Dr. Felser, Gesellschafter der BGA GEURTS GmbH, erwirbt für sein Feriendomizil am Bodensee mehrere Bücherregale. | <input type="checkbox"/> |
| d) Frau Wagner aus der Buchhaltung bucht für ihren Jahresurlaub eine 14 Tage dauernde Kreuzfahrt durch die Ägäis. | <input type="checkbox"/> |
| e) Die Mahnke KG ordert für ihr Bauplanungsbüro 30 Pakete Druckerpapier zu je 5.000 Blatt. | <input type="checkbox"/> |
| f) Herr Kayser, Gesellschafter der BGA GEURTS GmbH, lässt sich wegen eines Rechtsstreits mit seinem Nachbarn von einem Fachanwalt kostenpflichtig beraten. | <input type="checkbox"/> |
| g) Herr Bellini kauft für die BGA GEURTS GmbH fünf Gabelstapler für das Auslieferungslager in Aachen-Brand. | <input type="checkbox"/> |
| h) Die BGA GEURTS GmbH schließt mit einem Regionalstromanbieter einen Vertrag über die Mindestabnahme eines Stromkontingents. | <input type="checkbox"/> |
| i) Die Geschäftsführerin der BGA GEURTS GmbH, Frau Ulla Geurts, tankt Benzin für eine Geschäftsreise im Firmen-PKW. | <input type="checkbox"/> |
| j) Holger Gernstl, Auszubildender bei der BGA GEURTS GmbH, kauft Tintenpatronen für seinen Drucker im häuslichen Arbeitszimmer. | <input type="checkbox"/> |

1.02.2

Güterbeziehungen

Vermögensgegenstände und Artikel im Sortiment der BGA GEURTS GmbH können sich gegenseitig ersetzen oder im Güterverbund sinnvoll ergänzen. Man spricht dann von Substitutions- bzw. Komplementärgütern.

Ordnen Sie zu, indem Sie die Kennziffern der 2 Güterbeziehungen in die Kästchen neben den Güterarten eintragen. Übertragen Sie anschließend Ihre senkrecht angeordneten Lösungsziffern in dieser Reihenfolge von links nach rechts in den Lösungsbogen.

Güterbeziehungen

1. Substitutionsgüter
2. Komplementärgüter

Güterarten

a) Fernbedienungshandgerät/Batterien	<input type="checkbox"/>
b) Tintenstrahldrucker/Laserdrucker	<input type="checkbox"/>
c) Schreibtisch (Nussbaum furniert)/Schreibtisch (Nussbaum massiv)	<input type="checkbox"/>
d) Firmenauto/Kraftstoff	<input type="checkbox"/>
e) EDV-Anlage/Strom	<input type="checkbox"/>
f) Ledersessel/Kunststoffsessel	<input type="checkbox"/>
g) Lieferwagen/Dachgepäckträger	<input type="checkbox"/>
h) Druckergerät/Druckerkabel	<input type="checkbox"/>

2

Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens

2.01

Rechtsgebiete

Verschiedene Rechtsgebiete können dem öffentlichen bzw. privaten Recht zugeordnet werden, 4 der folgenden 5 Zuordnungen sind **falsch**.

In welcher Zeile sind die jeweiligen Rechtsgebiete richtig zugeordnet?

Zuordnungen	
Privates Recht	Öffentliches Recht
1. Handelsrecht	Bürgerliches Recht
2. Strafrecht	Handelsrecht
3. Verwaltungsrecht	Handelsrecht
4. Bürgerliches Recht	Strafrecht
5. Strafrecht	Verfassungsrecht

2.02

Rechtspersonen

Nach deutschem Recht können folgende juristische Personen unterschieden werden (ohne Stiftungen):

Rechtspersonen

1. Juristische Personen des privaten Rechts
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts
3. Anstalten des öffentlichen Rechts

Ordnen Sie zu, indem Sie die Kennziffern der jeweiligen Rechtspersonen in die Kästchen neben den Rechtsgebilden eintragen. Übertragen Sie anschließend Ihre senkrecht angeordneten Lösungsziffern in dieser Reihenfolge von links nach rechts in den Lösungsbogen.

Rechtsgebilde

- | | |
|-------------------------------------------|--------------------------|
| a) Land Nordrhein-Westfalen | <input type="checkbox"/> |
| b) Westdeutscher Rundfunk (WDR) | <input type="checkbox"/> |
| c) BGA GEURTS GmbH | <input type="checkbox"/> |
| d) Industrie- und Handelskammer (IHK) | <input type="checkbox"/> |
| e) Berufsgenossenschaft | <input type="checkbox"/> |
| f) Fußballverein Solingen Scorpions e. V. | <input type="checkbox"/> |
| g) Winzergenossenschaft eG | <input type="checkbox"/> |

Rechtsbegriffe

2.03

Im Rechtsverkehr existieren zahlreiche Fachbegriffe. In den 6 aufgeführten Begriffsbestimmungen sind 4 Umschreibungen enthalten, die den aufgeführten Rechtsbegriffen zuzuordnen sind.

Ordnen Sie zu, indem Sie die Kennziffern von vier der sechs aufgeführten Begriffsbestimmungen in die Kästchen hinter den entsprechenden Rechtsbegriffen eintragen. Übertragen Sie anschließend die Kennziffern in dieser Reihenfolge von links nach rechts in den Lösungsbogen.

Begriffsbestimmungen

1. Zwei oder mehrere übereinstimmende Willenserklärungen
2. Tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache
3. Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit
4. Fähigkeit, Rechtsgeschäfte rechtswirksam vornehmen zu können
5. Herrschaftsrecht an einer Sache
6. Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

Rechtsbegriffe

a) Eigentum

b) Konsensualvertrag

c) Juristische Person

d) Geschäftsfähigkeit

Nichtigkeit und Anfechtung

2.06

Teil II

Beurteilen Sie folgende Rechtsgeschäfte, indem Sie prüfen, ob diese

1. gültig,
 2. anfechtbar,
 3. nichtig
- sind.

Rechtsgeschäfte

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) Jemand kauft Aktien in der Annahme, dass die Kurse dieser Aktien steigen werden. Tatsächlich aber fallen die Kurse. | <input type="checkbox"/> |
| b) Per Handschlag verkauft Dr. Schumacher sein Reihenhaus an die kinderreiche Familie Weysch. | <input type="checkbox"/> |
| c) Ein wegen Unterschlagung Vorbestrafter wird nach dessen schriftlicher Versicherung, nicht vorbestraft zu sein, als Kassierer eingestellt. | <input type="checkbox"/> |
| d) Frau Nettelbeck, die erstmals eine Versteigerung besucht, winkt ihrer Freundin Lucy zu. Der Makler deutet das als Höher-Gebot und gibt Frau Nettelbeck den Zuschlag. | <input type="checkbox"/> |
| e) Für die geplante Hochzeit mit ihrem Freund Niklas Müller kauft Larissa Jannicke ein Hochzeitskleid. Als die Beziehung kurz darauf in die Brüche geht versucht sie, den Kaufvertrag rückgängig zu machen. | <input type="checkbox"/> |
| f) Christa Kiesel wird von Herrn Flanzen genötigt, einen Schuldschein in Höhe von 4.000 € zu unterschreiben; andernfalls würde Flanzen freizügige Fotos von Frau Kiesel veröffentlichen. | <input type="checkbox"/> |

2.07

Vertragsarten, -inhalte und -beispiele

Die Aufgabe besteht aus 2 Teilen.

Teil I

Ordnen Sie zu, indem Sie die Kennziffern von 5 der aufgeführten 7 Vertragsarten in die Kästchen hinter den unten stehenden Vertragsinhalten eintragen. Übertragen Sie anschließend die Kennziffern in dieser Reihenfolge von links nach rechts in den Lösungsbogen.

Vertragsarten

1. Kaufvertrag
2. Schenkungsvertrag
3. Mietvertrag
4. Leihvertrag
5. Pachtvertrag
6. Dienstvertrag
7. Werkvertrag

Vertragsinhalte

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) Überlassung von Sachen zum Gebrauch gegen Entgelt | <input type="checkbox"/> |
| b) Überlassung von Sachen oder Rechten zum Gebrauch und zur Nutzung (Fruchtgenuss) gegen Entgelt | <input type="checkbox"/> |
| c) Herstellung eines Werks gegen Entgelt, wobei der Werkstoff vom Kunden gestellt wird | <input type="checkbox"/> |
| d) Unentgeltliche Überlassung von Sachen zum Gebrauch | <input type="checkbox"/> |
| e) Zuwendung (Übereignung) von Sachen oder Rechten ohne Entgelt | <input type="checkbox"/> |

2.13

Kaufvertragsstörungen

Bei der **Erfüllung des Kaufvertrages** kann es zu **Störungen** kommen, bei denen BGB bzw. HGB den Vertragspartnern bestimmte Rechte und Pflichten zuweisen.

Welche **4** der nachstehenden Aussagen sind **falsch**?

Aussagen

1. Offene Mängel müssen spätestens 6 Wochen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.
2. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers bei Qualitätsmängeln der gelieferten Ware verjähren beim einseitigen Handelskauf nach 6 Monaten vom Tage der Annahme an gerechnet.
3. Im Fall eines Annahmeverzuges trägt der Lieferer die eventuell anfallenden Lagerkosten.
4. Infolge des Annahmeverzuges haftet der Lieferer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Hat ein Lieferer schuldhaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist nicht geliefert, so kann der Käufer in jedem Falle sofort vom Kaufvertrag zurücktreten.
6. Der Schuldner einer Geldforderung kommt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Zahlungsverzug.
7. Bei einem Basiszinssatz in Höhe von 4 % darf der Gläubiger einer Geldforderung mangels besonderer Vereinbarung vom Schuldner (Verbraucher) 9 % Verzugszinsen fordern.
8. Wenn die BGA GEURTS GmbH der in Zahlungsverzug geratenen MÜTHER & CO. OHG mangels besonderer Absprache Verzugszinsen in Höhe von 8,17 % berechnet, liegt der Basiszinssatz derzeit bei – 0,83 %.

2.14

Zustandekommen/Widerruf eines Kaufvertrages

Am 5. Februar kauft Julia Glawe eine Arbeitsmappe zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung bei einem virtuellen Buchhändler durch „Mausklick“ im Internet. Sekunden später wird ihr durch E-Mail des Händlers die Bestellung bestätigt. Die Auftragsbestätigung enthält auch alle notwendigen Verbraucherinformationen zu Fernabsatzverträgen gem. § 312 c BGB.

Da Julia am Folgetag unversehens eine ihr besser geeignet erscheinende Mappe von ihrer Freundin Carmen geschenkt bekommt, will sie ihren „Fernkauf“ widerrufen.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

Aussagen

1. Vertrag ist Vertrag – und Verträge müssen gehalten werden. Julia hat kein Widerrufsrecht, da die Bestellung bereits angenommen wurde.
2. Julia hat zwar ein Widerrufsrecht, muss davon aber am selben Tag der Bestellungsannahme Gebrauch machen.
3. Da der Händler per E-Mail über alle erforderlichen Verbraucherinformationen berichtet hat, steht Julia eine Widerrufsfrist von 14 Tagen zu, also bis einschließlich 19. Februar.
4. Julia hat ein Widerrufsrecht von 14 Tagen. Es beginnt jedoch erst an dem Tag, an dem die bestellte Arbeitsmappe geliefert wird.
5. Julia hat kein Widerrufsrecht, da durch ihren „Mausklick“ (noch) kein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen ist.

3

Menschliche Arbeit im Betrieb

3.02.4

Probezeit und Kündigung

Welche 2 der folgenden 6 Aussagen über die Probezeit und das Kündigungsrecht im Zusammenhang mit Murats Ausbildung sind richtig?

Aussagen

1. Die vereinbarte Probezeit darf 3 Monate nicht übersteigen.
2. Die vereinbarte Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
3. Die Probezeit richtet sich grundsätzlich nach dem Willen der Vertragspartner.
4. Während der Probezeit darf das Berufsausbildungsverhältnis nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
5. Nach der Probezeit kann Murat das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen, wenn er die Ausbildung aufgeben will oder eine andere aufnehmen möchte.
6. Nach der Probezeit ist die Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses auch in mündlicher Form gültig.

3.02.5

Ausbildender

Frau Ludorf und Herr Spränger, die für die Betreuung der Auszubildenden zuständig sind, haben Murat zunächst in der Abteilung „Einkauf“ eingesetzt, wo er von Herrn Farjell unter anderem in das firmeneigene Computerprogramm eingewiesen wurde.

Welche der an der Ausbildung von Murat beteiligten Personen wird als „Ausbildender“ bezeichnet?

Beteiligte

1. Murat Erboz
2. Frau Ludorf oder Herr Spränger
3. Herr Farjell
4. BGA GEURTS GmbH
5. Frau Ludorf und Herr Spränger gemeinsam

3.02.6

Ausbildungsplan

Frau Ludorf ist auch für die Erstellung eines Ausbildungsplanes für Murat zuständig gewesen. Welche der unten aufgeführten Bestimmungen ist rechtsverbindlich für die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungsjahren?

Bestimmungen

1. Richtlinien und Lehrpläne der Berufsschule
2. Tarifvertrag
3. Betriebsvereinbarung zwischen der BGA GEURTS GmbH und dem Betriebsrat
4. Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung
5. Berufsbildungsgesetz

Zwischenprüfung

3.02.7

Murat nimmt an der Zwischenprüfung für Fachinformatiker teil, die von der zuständigen Industrie- und Handelskammer durchgeführt wird.

Welche der folgenden Aussagen zur Zwischenprüfung ist **falsch**?

Aussagen

1. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung erfolgt ungefähr in der Mitte der Ausbildungszeit.
2. Die Zwischenprüfung dient dazu, den Ausbildungsstand zu ermitteln, um ggf. korrigierend auf die Ausbildung einwirken zu können.
3. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
4. Über das Ergebnis der Zwischenprüfung erhalten sowohl Murat, die BGA GEURTS GmbH und die Berufsschule eine Bescheinigung.
5. Das Ergebnis der Zwischenprüfung geht auch in die Gesamtnote der Abschlussprüfung ein.

Verkürzung der Ausbildungsdauer

3.02.8

Wer entscheidet letztlich über die (nachträgliche) Verkürzung der Ausbildungsdauer um ein halbes Jahr?

Entscheidungsträger

1. Zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK Aachen)
2. Ausschließlich die Berufsschule (Bildungsgangleitung)
3. Ausbildender und Auszubildender gemeinsam
4. Ausschließlich der Ausbildende
5. Ausbildender und Berufsschule gemeinsam

Ausbildungsende

3.02.9

Im Anschluss an seine mündliche Abschlussprüfung am 17.01.2017 wird Murat vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt, dass er die Abschlussprüfung mit der Durchschnittspunktzahl von 88 (Note 2) bestanden hat.

An welchem Tag endet Murats Ausbildungsverhältnis?

1. am 23.11.2016 (Tag der schriftliche Prüfung)
2. am 17.01.2017 (Tag der mündlichen Prüfung)
3. am 20.01.2017 (Tag der Aushändigung des Berufsschulzeugnisses)
4. am 27.01.2017 (Tag der Aushändigung des IHK-Prüfungszeugnisses)
5. am 31.01.2017 (Vertragsende gemäß Ausbildungsvertrag)

5 Markt und Preis

5.01

Marktformenschema

Die folgende Darstellung (Matrix) zeigt neun Kombinationsfelder der wichtigsten Marktformen (nach der Zahl der Marktteilnehmer):

Nachfrager \ Anbieter	einer	wenige	viele
einer	1	2	3
wenige	4	5	6
viele	7	8	9

Welche Marktform wird durch das jeweilige Kombinationsfeld (1 bis 9) dargestellt?

Ordnen Sie zu, indem Sie die Kennziffern der oben stehenden Kombinationsfelder in die Kästchen hinter den entsprechenden Marktformen eintragen. Übertragen Sie anschließend die Kennziffern in dieser Reihenfolge von links nach rechts in den Lösungsbogen.

Marktformen

- a) Angebotsmonopol
- b) Nachfragemonopol
- c) zweiseitiges Oligopol
- d) zweiseitiges Monopol
- e) Angebotsoligopol
- f) Nachfrageoligopol
- g) beschränktes Angebotsmonopol
- h) beschränktes Nachfragemonopol
- i) Polypol

Marktformen (Beispiele)

5.02

Die Aufgabe besteht aus 2 Teilen.

Teil I

Bei der Beantwortung dieser Aufgabe ist das Marktformenschema auf der vorhergehenden Seite zu berücksichtigen.

Welche Marktform (Kennziffer 1 bis 9) wird durch folgende Beispiele jeweils gekennzeichnet?

Ordnen Sie auch hier die richtigen Kennziffern den Anbietern/Nachfragern zu.

Anbieter	Nachfrager	
a) Landwirte	Schlachthöfe	<input type="checkbox"/>
b) Einzelhändler	Verbraucher	<input type="checkbox"/>
c) Rüstungsgüterindustrie	Staat	<input type="checkbox"/>
d) Arbeitgeberverband	Gewerkschaft	<input type="checkbox"/>
e) Zubehörlieferer	Automobilhersteller	<input type="checkbox"/>
f) Benzinhersteller	Autofahrer	<input type="checkbox"/>

Teil II der Aufgabe auf der nächsten Seite

5.02

Marktformen (Beispiele)

Teil II

Die BGA GEURTS GmbH nahm im letzten Geschäftsjahr unten stehende Transaktionen vor. Dabei agierte sie auf folgenden Märkten:

Märkte

1. Kapitalmarkt
2. Geldmarkt
3. Produktionsgütermarkt
4. Konsumgütermarkt
5. Arbeitsmarkt

Auf welchen Märkten wurde jeweils agiert? Ordnen Sie den Transaktionen die Märkte zu!

Transaktionen

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) Der kaufmännische Leiter der BGA GEURTS GmbH, Herr Bellini, führte 30 Bewerbungsgespräche mit Schulabgängern, die sich um eine Ausbildungsstelle zum Bürokaufmann bewarben. Fünf davon wurden eingestellt. | <input type="checkbox"/> |
| b) Um einen größeren Liquiditätsüberschuss abzubauen, erwarb die BGA GEURTS GmbH eine Bundesanleihe mit zehnjähriger Laufzeit. | <input type="checkbox"/> |
| c) Dr. Felser von der Rechtsabteilung der BGA GEURTS GmbH buchte im Reisebüro EMMERLICH eine Flugfernreise nach Australien, wo er seinen Jahresurlaub verbrachte. | <input type="checkbox"/> |
| d) Die BGA GEURTS GmbH eröffnete ein Tagesgeldkonto, um überschüssige Liquidität verzinslich anzulegen. | <input type="checkbox"/> |
| e) Die BGA GEURTS GmbH erwarb für 35.000,00 € beim Autohaus KOHL in Aachen einen Firmen-PKW. | <input type="checkbox"/> |



Thomas Kurz

Fit in WiSo 2

Prüfungstrainer Abschlussprüfung
Programmierte Übungsaufgaben und erläuterte Lösungen
für kaufmännische Ausbildungsberufe

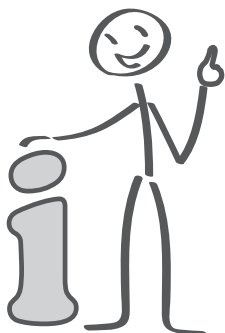
Lösungsteil

Bestell-Nr. 784

U-Form Verlag · Hermann Ullrich GmbH & Co. KG

1

Grundlagen des Wirtschaftens



ACHTUNG!

Sollte es für diesen Prüfungstrainer Aktualisierungen oder Änderungen geben, können Sie diese unter

www.u-form.de/addons/784-2.zip

herunterladen. Ist diese Seite nicht verfügbar, so sind keine Änderungen eingestellt!

Basistext:

Die subjektiven Voraussetzungen des **Wirtschaftens (06)** sind die Bedürfnisse des Menschen, die in ihrer Unendlichkeit vielseitig ausgeprägt und größtenteils wiederholbar sind. Diese Motive zielen in der Vorstellungskraft des Menschen auf bestimmte konkrete Güterarten ab, die wir als **Bedarf (16)** bezeichnen. Die Güter sind die objektiven Voraussetzungen des Wirtschaftens.

In einer arbeitsteiligen Wirtschaft, die sich ständig durch **Berufsspaltung (09)** und -bildung verändert, nutzen die Betriebe der verschiedenen Wirtschaftsbereiche von der **Urerzeugung (03)** bis zur direkten Konsumnähe alle **Produktionsfaktoren (12)** für die Erstellung und Verteilung von Gütern. Ob ein Gebrauchs- oder **Verbrauchsgut (13)** als Konsum- oder **Produktionsgut (18)** hergestellt wird, ist eine Frage der Verwendbarkeit. Der Betrieb versucht dabei stets die Produktionsfaktoren wie Betriebs-, Roh- und **Hilfsstoffe (11)**, Betriebsmittel und Arbeit so zu kombinieren, dass ein optimales Produktionsergebnis zu minimalen Kosten möglich ist. Die Suche nach dieser **Minimalkostenkombination (15)** ist Aufgabe des dispositiven Faktors.

Doch auch **Produktivität (02)**, Wirtschaftlichkeit und **Rentabilität (17)** gehören zu den Zielen, die ein Wirtschaftsbetrieb erreichen will. Während die Wirtschaftlichkeit Ausdruck des Quotienten aus betrieblicher Leistung und betrieblichem Aufwand (Kosten) ist, drückt die Rentabilität den prozentualen Anteil des Gewinns zu einer Bezugsgröße (z. B. Kapital, Umsatz) aus. Bei der Produktivität wird versucht, das Verhältnis von Output- zu Inputgrößen zu messen. Da diese Größen in quantitativer Betrachtung oft nicht gleichnamig sind, behilft man sich mit der Messung von Teilproduktivitäten, wie z. B. der Arbeitsproduktivität, indem man die betriebliche **Wertschöpfung (07)** (Differenz zwischen Gesamt- und Vorleistungen) in Relation zur Arbeitszeit betrachtet. Die betriebliche Wertschöpfung steigert den **Mehrwert (01)** der Produkte.

Das Streben danach, **wirtschaftlich (08)**, produktiv und rentabel zu sein, erfolgt nicht planlos, sondern setzt rationale Entscheidungen voraus, die das ökonomische Prinzip bestimmen. Dieses Prinzip gilt nicht nur für Betriebe der Weiterverarbeitung im sekundären, sondern auch für Betriebe im primären und tertiären Wirtschaftsbereich.

Eine derart gegliederte arbeitsteilige Wirtschaft funktioniert nur, wenn die Geld- und Güterströme zwischen den einzelnen Sektoren fließen. So dienen die Geldströme, die in die privaten **Haushalte (14)** fließen, zu einem großen Teil dem Konsum, der andere Teil dient der Kassenhaltung oder fließt als Spargeld zu den Banken und stellt insofern Konsumverzicht dar. Durch dieses Sparen überlassen die Haushalte den Banken Kaufkraft. Der Preis für die Überlassung dieser Kaufkraft sind die **Zinsen (05)**. Das **Kapital (10)** wird andererseits als Geldkapital den Unternehmen zum Zwecke der **Investition (04)** (Umwandlung von Geld- in Sachkapital) zur Verfügung gestellt.

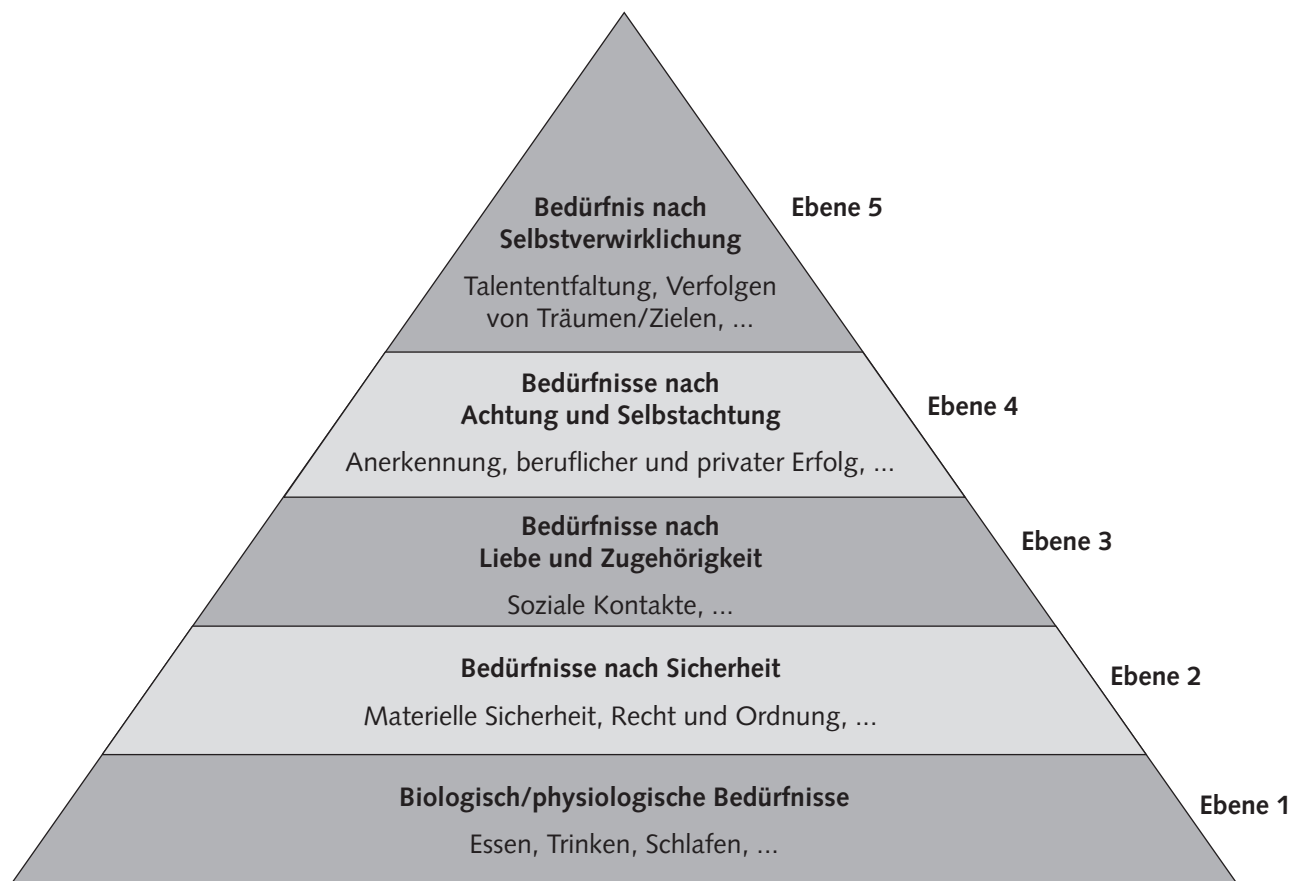
1.01

Bedürfnisse, Bedarf

1.01.1

Rangfolge von Bedürfnissen

Bedürfnispyramide (nach Abraham H. Maslow, 1908 – 1970)



Nicht alle Bedürfnisse des Menschen können im Alltag zu hundert Prozent befriedigt werden. Maslow selbst vermutete eine bestimmte graduelle Befriedigung:

„Eine realistischere Beschreibung der Hierarchie wäre in den Begriffen abnehmender Prozentsätze der Bedürfnisbefriedigung auf dem Weg hinauf in der Hierarchie der Vormächtigkeit möglich. Zum Beispiel, wenn es gestattet ist, willkürliche Zahlen zu Illustrationszwecken anzunehmen, wird der durchschnittliche Bürger vielleicht

*zu 85 % in seinen physiologischen Bedürfnissen befriedigt sein,
zu 70 % in seinen Sicherheitsbedürfnissen,
zu 50 % in seinen Liebesbedürfnissen,
zu 40 % in seinen Selbstachtungsbedürfnissen und
zu 10 % in seinen Selbstverwirklichungsbedürfnissen.“*

Rangfolge von Bedürfnissen

1.01.1

-
- a) Auf dieser Ebene strebt der Mensch nach Macht, Anerkennung und Prestige (Ansehen, Ruf). Herr Bellini „lässt sich feiern“ . 4
-
- b) Herr Koch geht seiner schriftstellerischen Leidenschaft nach und verwirklicht sich durch das Schreiben seiner Autobiografie. Auf dieser Ebene strebt der Mensch nach seelisch-geistigem Wachstum, nach der Nutzbarmachung innewohnender Fähigkeiten und der Verwirklichung kreativer Potenziale. 5
-
- c) An der Basis der Bedürfnishierarchie sind die überlebenswichtigen Bedürfnisse nach Sauerstoff, Nahrung, Unterkunft, Schlaf und Arterhaltung (biologische Sexualität) anzutreffen. Herr Huber befriedigt demnach ein Grundbedürfnis. 1
-
- d) Dr. Felser sucht die Geselligkeit und Zugehörigkeit zu einer Gruppe Gleichgesinnter auf. Hier strebt der Mensch nach Vertrauen, Zusammengehörigkeitsgefühl und Akzeptanz in der Gruppe. 3
-
- e) Herr Kayser betreibt Vorsorge. Er möchte sich vor möglichen Risiken des Lebens absichern. Auf dieser Ebene befriedigt der Mensch seine Bedürfnisse nach Vorratshaltung, Versicherungsschutz u. dgl. 2
-

1.01.2

Bedürfnisbefriedigung als Regelkreissystem

Der Verbraucher durchläuft bei seinem Konsumverhalten mehrere Stationen:

Ausgangspunkt der Bedürfnisbefriedigung ist das Mangelempfinden, mit dem Wunsch, den Mangel zu beseitigen (Motiv, **Bedürfnis**, z. B. Hunger); das Bedürfnis ist eine Triebkraft, die als Motiv auf bestimmte Ziele gerichtet ist.

Eine Summe von Normen hilft, das Bedürfnis zum **Bedarf** werden zu lassen; das Mangelempfinden wird transformiert zum Bedarf; Bedarf ist konkretisiertes (in Gütervorstellungen ausgedrücktes) Bedürfnis bzw. der Sachausdruck eines Wunsches (z. B. Nahrungsmittel), der noch nicht mit Geld bewertet sein muss.

Erst dann, wenn die Absicht besteht, das konkrete Gut zu erwerben (Kaufwille) und entsprechende Mittel zur Verfügung stehen (Kaufkraft), kommt es zu einem **Erwerb** (am Markt wirksam werdende Nachfrage, Umsatz).

Der Verbrauch oder Gebrauch des erworbenen Gutes stiftet einen **Nutzen** (Grund- und Zusatznutzen); das Ergebnis des Konsumierens (Grundnutzen: „Ich bin satt.“, Zusatznutzen: „Es hat geschmeckt.“) wird mit der ursprünglichen Schätz- und Erwartungsgröße verglichen (Abweichungsanalyse, **Kontrolle**) und führt zum Setzen neuer Motive; der Prozess beginnt von vorne.

a)	2
b)	3
c)	1
d)	5
e)	4

1.01.3

Prozessbeispiel der Bedürfnisbefriedigung

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| a) Der Hunger gehört zu den physiologischen Bedürfnissen des Menschen (vgl. dazu die Bedürfnispyramide der Erläuterungen zu Aufgabe 1.01.1). | 3 |
| b) Die Sättigung ist als Grundnutzen hier das Ergebnis des Verzehrs. Das Gut (hier: ein Stück Streuselkuchen) stiftet einen Grundnutzen (Sättigung) aber auch einen Zusatznutzen („es hat ihm vorzüglich geschmeckt“). | 5 |
| c) Kaufwille und Kaufkraft (1,80 €) versetzen Herrn Huber in die Lage, das Gut (ein Stück Streuselkuchen) zu erwerben . Dies wird vorwiegend käuflich sein; alternative Erwerbsformen wie Schenkung, Erbschaft oder gar Entwendung sind denkbar. | 2 |
| d) Das Stück Kirschstreuselkuchen ist das in Gütervorstellung ausgedrückte Bedürfnis. Herr Huber hat das Bedürfnis Hunger konkretisiert – es wurde somit zum Bedarf . | 1 |
| e) Die Annahme, dass Herr Huber in seiner Lieblingsbäckerei demnächst wieder seinen Hunger stillen wird, ist Ausdruck einer positiv bestätigten Erwartungshaltung, die sich über den Vergleich der Nutzenstiftung mit der Nutzenerwartung ergibt. | 4 |

2.01

Rechtsgebiete

Die richtige Zuordnung befindet sich in Zeile 4.

4

- Zu 1.** ist **falsch**, da zwar das Handelsrecht als besonderes Recht der Kaufleute bzw. Gewerbetreibenden zum Privatrecht gehört, das Bürgerliche Recht jedoch kein öffentliches, sondern privates Recht darstellt.
- Zu 2.** ist **falsch**, da das Strafrecht öffentliches Recht darstellt und das Handelsrecht Sonderprivatrecht ist (vgl. auch Erläuterung zu 1).
- Zu 3.** ist **falsch**, da Handelsrecht Sonderprivatrecht darstellt.
- Zu 5.** ist **falsch**, da Strafrecht öffentliches Recht ist.

2.02

Rechtspersonen

- a) Bundesländer zählen zu den **Gebietskörperschaften**. 2
- b) Der Westdeutsche Rundfunk zählt zu den selbstständigen **Anstalten des öffentlichen Rechts**. 3
- c) Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und als solche rechtsfähig (**juristische Person des privaten Rechts**); Entstehung bei Eintragung in das Handelsregister (Abteilung HRB). 1
- d) Die IHK zählt zu den **Personenkörperschaften** des öffentlichen Rechts. 2
- e) Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherungen gehören den **Personenkörperschaften** des öffentlichen Rechts an. 2
- f) Der eingetragene Verein („e. V.“) ist eine rechtsfähige **juristische Person des privaten Rechts** (hier als Fußballverein = Idealverein); der Eintrag in das Vereinsregister erzeugt die Vereinsentstehung e. V. 1
- g) eG = eingetragene Genossenschaft (**juristische Person des privaten Rechts**); sie entsteht erst mit Eintrag in das Genossenschaftsregister. 1

Allgemeine Hinweise

Juristische Personen des privaten Rechts sind:

neben den weniger bedeutsamen Stiftungen des privaten Rechts alle rechtsfähigen Vereine; Einteilung in **Idealvereine** e.V. (z. B. Sport-, Gesang- und Theatervereine, sofern e. V.) sowie **Vereine mit wirtschaftlichen Zielen** (hierzu zählen AG, GmbH, KGaA und die eG, aber auch der VVaG).

- AG = Aktiengesellschaft
- GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- KGaA = Kommanditgesellschaft auf Aktien
- eG = eingetragene Genossenschaft
- VVaG = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Neben den rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“), deren Bedeutung gering ist, unterscheidet man Anstalten und Körperschaften.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:

Verbände aus einer Vielzahl von Mitgliedern, die ihrerseits natürliche oder juristische Personen sein können. Sie dienen nicht nur den Einzelinteressen der Mitglieder, sondern überwiegend öffentlichen Interessen. Man unterscheidet Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), Personenkörperschaften (AOK, Rechtsanwaltskammern, Handwerkskammern, Ärztekammern) sowie Mischtypen (z. B. Wasser- und Deichverbände).

AOK = Allgemeine Ortskrankenkasse

Anstalten des öffentlichen Rechts sind:

Zusammenfassungen sächlicher und persönlicher Mittel (Vermögen und Verwaltungsapparat), die einem bestimmten Verwaltungszweck dienen. Anstalten haben Benutzer, die der Anstaltsordnung unterliegen. Selbstständige Anstalten sind keine Befehlsempfänger, sondern eine Art der Selbstverwaltung (z. B. neben den Rundfunkanstalten gehören die staatlichen Einfuhr- und Vorratsstellen dazu, auch ein Großteil öffentlicher Sparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau).

Schulen, staatliche oder städtische Krankenhäuser, Museen und Bundesautobahnverwaltungen sind hingegen **unselbstständige Anstalten** (= keine juristischen Personen, sondern anstaltsähnlich gegliederte technisch verselbstständigte Verwaltungseinheiten; sie unterstehen einer Behörde ihres Hoheitsträgers und können keine Prozesse selbst führen bzw. verklagt werden).

2.03

Rechtsbegriffe

- a) Eigentum wird rechtlich als das **Herrschaftsrecht an einer Sache** bezeichnet. 5
- b) Ein Konsensualvertrag liegt vor, wenn mindestens **zwei übereinstimmende Willenserklärungen** gegeben sind, die eine Rechtsfolge (hier: Vertragserfüllung) herbeiführen sollen. Die zustimmenden Parteien haben also einen Konsens gefunden. 1
- c) Juristische Personen sind **Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit**, z. B. Kapitalgesellschaften wie AG, GmbH (juristische Personen privaten Rechts) oder Körperschaften wie Kommunen bzw. Anstalten wie Westdeutscher Rundfunk (juristische Personen öffentlichen Rechts). Vgl. vorhergehende Seite – Allgemeine Hinweise. 3
- d) Geschäftsfähig ist, wer **Rechtsgeschäfte rechtswirksam vornehmen** kann. 4

Zu 2. Die *tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache* wird als Besitz bezeichnet.

Zu 6. Die *Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein*, heißt Rechtsfähigkeit.

2.04

Rechtsgeschäfte

Einseitige Rechtsgeschäfte

Sie entstehen durch Willenserklärungen einer Person. Bestimmte einseitige Rechtsgeschäfte sind jedoch erst dann rechtswirksam, wenn sie in den Verfügungs- bzw. Empfangsbereich des Empfängers gelangt sind (Empfangsbereich meint hier nicht unbedingt die persönliche Aushändigung eines Schriftstückes; es genügt bereits ein fristgerechter Zugang im Briefkasten oder auf dem Schreibtisch des Empfängers). Zu den zugangsbedürftigen einseitigen Rechtsgeschäften zählen z. B. die Erklärung eines **Vertragsrücktritts b)**, die **Kündigung c)** und die **Anfechtung g)**.

Die zweite Gruppe einseitiger Rechtsgeschäfte ist die der nicht empfangsbedürftigen, d. h., diese Willenserklärungen sind bereits dann rechtswirksam, wenn sie „abgegeben“ (erklärt) wurden; hierzu zählen z. B. das **Testament f)** und die **Auslobung d)** (das Aussetzen einer Belohnung ist bei Bekanntgabe bereits rechtswirksam).

Zwei- und mehrseitige Rechtsgeschäfte

Hierzu zählen die Verträge und Verfügungsgeschäfte. Verträge entstehen durch übereinstimmende Willenserklärungen (Konsensualverträge) von zwei oder mehreren Personen, die sich zu bestimmten Verhaltensweisen verpflichten (Verpflichtungsgeschäfte); hierzu zählen also die **Vereinssatzung a)**, der **Kaufvertrag e)** und der **Beschluss der Gesellschafterversammlung h)**.

Verfügungsgeschäfte sind mehrseitige Rechtsgeschäfte durch die unmittelbare Rechtsänderungen an Gegenständen bewirkt werden; sie entstehen durch Willenserklärungen und rechtswirksame Handlung (z. B. die **Eigentumsübertragung i)**).

a)	3
b)	1
c)	1
d)	2
e)	3
f)	2
g)	1
h)	3
i)	3

2.13

Kaufvertragsstörungen

Die Aussagen 1., 2., 3. und 5. sind **falsch**.

1 2 3 5

Zu 1. Diese Aussage ist **falsch**.

Der Verkäufer hat die verkaufte Ware mängelfrei zu liefern. Beim **Handelskauf** muss der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung untersuchen und **offene Mängel unverzüglich, verborgene (versteckte) Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen, (reklamieren)**, spätestens jedoch innerhalb der vertraglich vereinbarten Garantie.

Diese darf nicht kürzer sein als die gesetzlich mindestzulässige Gewährleistung von 2 Jahren (Vgl. dazu §§ 377 HGB, 438 BGB).

Zu 2. Diese Aussage ist **falsch**.

Die **Mängelansprüche** des Käufers **verjähren** gemäß § 438 BGB **frühestens nach 2 Jahren** ab Annahme, es sei denn, es handelt sich um eine gebrauchte Sache. Bei letzterer kann die Gewährleistungsfrist vertraglich auf ein Jahr verkürzt werden (vgl. § 475 BGB). Beim Verbrauchsgüterkauf muss jedoch der Käufer innerhalb von 6 Monaten den Mangel gerügt haben, andernfalls greift die sogenannte Beweislastumkehr, bei der der Käufer nachweisen muss, dass die Ware bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft war (Vgl. §§ 475 und 476 BGB).

Zu 3. Diese Aussage ist **falsch**.

Da in vielen Fällen Transportunternehmer die Ware anliefern, wird nicht angenommene Ware oft eingelagert, weil die Fahrzeuge für andere Aufträge wieder bereitstehen müssen. Entstehende **Lagerkosten hat der Käufer zu tragen** (Vgl. dazu § 373 HGB).

Zu 5. Diese Aussage ist **falsch**.

Der **Käufer kann nur bei** einem **Fixhandelskauf**, bei dem die genaue Einhaltung des Liefertermins wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist (z. B. „Lieferung am 31.01.2015 fix“), **sofort vom Vertrag zurücktreten**.

In allen anderen Fällen des Lieferungsverzuges ist ein Rücktritt vom Vertrag nur nach Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Nachfrist möglich (Vgl. dazu § 323 f. BGB).

Zu 4. Diese Aussage ist richtig.

Mit der Nichtannahme *geht die Gefahr* des Untergangs oder der Wertminderung der Ware *auf den Käufer über*. Der Lieferer haftet nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, also nicht für leichte Fahrlässigkeit (Vgl. dazu § 300 BGB).

Zu 6. Diese Aussage ist richtig.

Gemäß § 286 Abs. 3 BGB tritt diese „*Automatik*“ ein. Einer zusätzlichen Mahnung bedarf es nicht.

Zu 7. Diese Aussage ist richtig.

Gemäß § 288 Abs. 1 BGB darf der Gläubiger im Verzugsfall vom Schuldner (Verbraucher) einen Prozentsatz fordern, der *fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz* liegt. Eine Vereinbarung höherer Zinsen bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, ist gem. § 288 Abs. 2 BGB zulässig.

Zu 8. Diese Aussage ist richtig.

Unter Kaufleuten darf der Prozentsatz für die Verzugszinsen (mangels besonderer Vereinbarung) neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegen. Vgl. dazu §§ 288 (2) BGB i. V. m. 353 Satz 1 HGB.

Berufsausbildung

3.02

Berufsschulpflicht

3.02.1

Aussage 2. ist richtig.

2

Für die Berufsschulpflicht ist das Schulpflichtgesetz (SchpflG) des jeweiligen Bundeslandes (hier: Nordrhein-Westfalen) einzusehen.

Nach § 11 Abs. 1 SchpflG (Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen) dauert die Berufsschulpflicht „ ... solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begonnen worden ist.“

- Zu 1.** Die Tatsache allein, eine Ausbildung im dualen System zu absolvieren, reicht nicht aus um eine Berufsschulpflicht zu begründen. Wer nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnt, ist nicht mehr berufsschulpflichtig, lediglich berufsschulberechtigt.
- Zu 3.** Da Murat nicht nur berufsschulberechtigt, sondern auch berufsschulpflichtig ist, ist die Anmeldung für den Besuch zwar erforderlich jedoch keine Voraussetzung für die Berufsschulpflicht.
- Zu 4.** Selbst dann, wenn Murat nicht mehr berufsschulpflichtig wäre, muss der Ausbildungsbetrieb dafür sorgen, dass dem Auszubildenden die theoretischen Kenntnisse vom Auszubildenden vermittelt werden, wenn auf das Besuchsrecht der Berufsschule verzichtet würde.
- Zu 5.** Siehe Erläuterung zu 3.

Berufsschulbesuch

3.02.2

Aussage 4. ist richtig.

4

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG (Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend) ist Murat „... vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (freizustellen); dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, ...“

- Zu 1.** Murat ist zwar bereits 18 Jahre alt, aber immer noch berufsschulpflichtig.
- Zu 2.** Die Aussage ist falsch. Siehe vorstehende Erläuterungen zu 4.
- Zu 3.** Ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot an Berufsschultagen gibt es nicht. Lediglich an Berufsschultagen mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten, einmal in der Woche, dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Vgl. dazu § 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG. Murat als Volljähriger dürfte sehr wohl beschäftigt werden.
- Zu 5.** Betriebsvereinbarungen „brechen“ nicht gesetzliche Bestimmungen (zumal dies eine Schlechterstellung für den Betroffenen bedeuten würde).

3.02.3

Urlaubsanspruch

Aussage **1.** ist richtig.

1

Da Murat über 18 Jahre alt ist, leitet sich sein Mindesturlaubsanspruch vom Bundesurlaubsgesetz (Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer) ab. Hiernach beträgt die Dauer des Urlaubs jährlich **mindestens** 24 Werktage. Vgl. dazu § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Der Mindesturlaubsanspruch wird meistens durch entsprechende Vereinbarungen in Manteltarifverträgen zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach oben korrigiert.

3.02.4

Probezeit und Kündigung

Die Aussagen **2.** und **5.** sind richtig.

2

5

Nach § 20 BBiG (Berufsbildungsgesetz) muss die Probezeit „... mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.“

Nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG kann das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit „... nur gekündigt werden (...) von Auszubildenden (hier Murat) mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.“

Zu 1. und 3. Diese Aussagen sind falsch. Siehe Erläuterungen zuvor.

Zu 4. Nach § 22 Abs. 1 BBiG kann „... während der Probezeit (..) das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.“

Zu 6. Nach § 22 Abs. 3 BBiG muss die Kündigung „... schriftlich (...) unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

3.02.5

Ausbildender

Antwort **4.** ist richtig.

4

Der Ausbildungsbetrieb (hier: BGA GEURTS GmbH als juristische Person des privaten Rechts) ist als „Ausbildender“ Vertragspartner des Auszubildenden (und ggf. dessen gesetzlichen Vertreters) beim Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Zu 1. Diese Antwort ist falsch, da Murat Erboz Auszubildender ist.

Zu 2. und 5. Diese Antworten sind falsch, da Frau Ludorf und Herr Spränger als Ausbildungsleiter mit der konkreten Organisation der Ausbildung betraut sind.

Zu 3. Diese Antwort ist falsch, da Herr Farjell als Ausbilder fungiert.

5.01

Markformenschema

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| a) Einer Vielzahl von Nachfragern steht nur ein Anbieter gegenüber. | 3 |
| b) Einer Vielzahl von Anbietern steht nur ein Nachfrager gegenüber. | 7 |
| c) Sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite stehen sich wenige Teilnehmer gegenüber. | 5 |
| d) Sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite stehen sich nur ein Anbieter und ein Nachfrager gegenüber. | 1 |
| e) Treten nur wenige Anbieter einer Vielzahl von Nachfragern gegenüber, liegt ein Angebots-oligopol vor. | 6 |
| f) Stehen nur wenige Nachfrager einer Vielzahl von Anbietern gegenüber, spricht man von einem Nachfrageoligopol. | 8 |
| g) Ein beschränktes Angebotsmonopol ist dann gegeben, wenn ein Anbieter nur wenigen Nachfragern gegenübersteht. | 2 |
| h) Ein beschränktes Nachfragemonopol liegt vor, wenn einem Nachfrager nur wenige Anbieter gegenüberstehen. | 4 |
| i) Befinden sich sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite sehr viele Marktteilnehmer, spricht man von einem Polypol (vollständige Konkurrenz, atomistische, reine Konkurrenz). | 9 |

Begriffserklärung:

- Monopol (griech.) = Handel durch Einen
Oligopol (griech.) = Handel durch Wenige
Polypol (griech.) = Handel durch Viele

Markformen (Beispiele)

5.02

Teil I

a) Nachfrageoligopol	8
b) Polypol	9
c) beschränktes Nachfragemonopol	4
d) zweiseitiges Monopol	1
e) zweiseitiges Oligopol	5
f) Angebotsoligopol	6

Teil II

a) Die Einstellung von Personal (hier: Auszubildende) geschieht auf dem Arbeitsmarkt.	5
b) Langfristige Staatsanleihen (10 – 30 Jahre Laufzeiten) werden auf dem Kapitalmarkt gehandelt.	1
c) Die Urlaubsreise, die Dr. Felser als Privatperson bucht, stellt ein Verbrauchsgut des Konsumgütermarktes dar.	4
d) Die Anlage von Liquiditätsreserven auf einem Tagesgeldkonto (täglich verfügbares Geld) ist eine Transaktion auf dem Geldmarkt.	2
e) Der Firmen-PKW dient gewerblichen Zwecken und ist somit ein Gebrauchsgut des Produktionsgütermarktes.	3